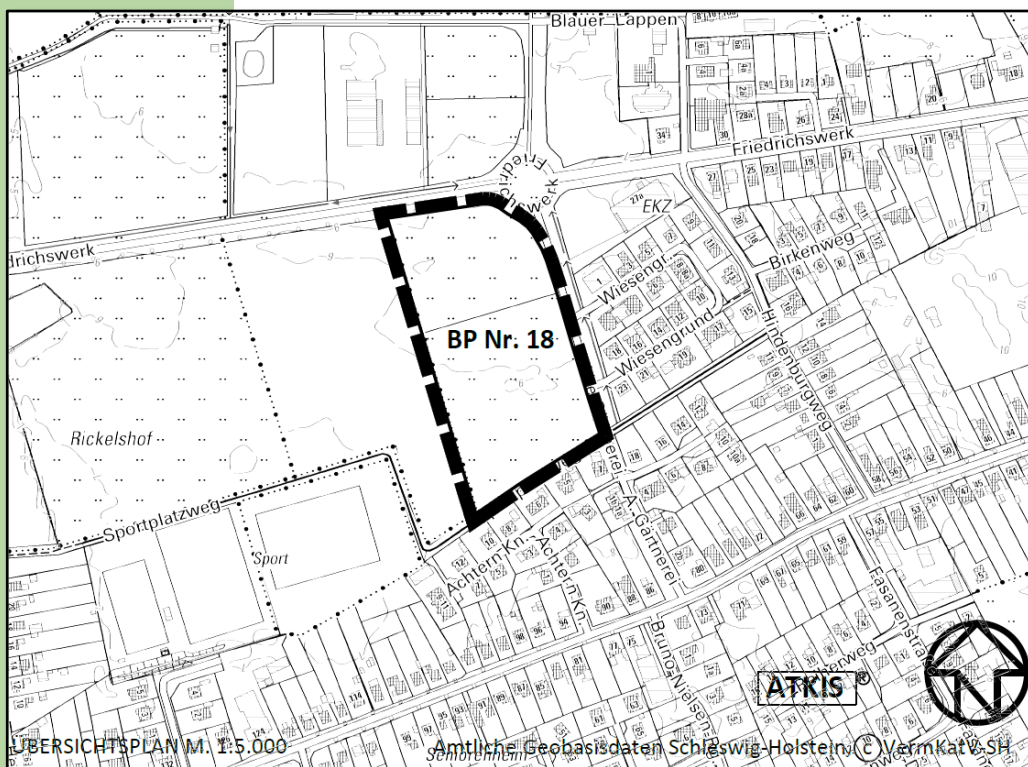


GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF

AMT HEIDER UMLAND
KREIS DITHMARSCHEN

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 18

Für das Gebiet
„südlich der B 203 („Friedrichswerk“),
westlich der Straße „Alte Gärtnerei“,
nördlich der Wohnbebauung „Achtern Knick“
und östlich des Sportplatzes“



Stand: **Entwurf**
Datum: Juni 2026
Verfasserin: B.Sc. Jill Stellbrink

Planungsgruppe Stellbrink
Schulstraße 10
25767 Albersdorf
Tel.: 04835 6554001
j.stellbrink@pg-stellbrink.de

PLANUNGS
GRUPPE
STELLBRINK

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen.....	1
2. Lage und Umfang des Plangebietes	3
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl.....	3
4. Planinhalte.....	7
5. Verkehrserschließung und -anbindung	12
6. Ruhender Verkehr.....	13
7. Naturschutz und Landschaftspflege	13
8. Ver- und Entsorgung	13
8.1 Abwasserbeseitigung (Bornholdt Ingenieure GmbH)	13
8.1.1 Schmutzwasser.....	13
8.1.2 Niederschlagswasser	14
8.2 Wasser	14
8.3 Elektrizität	14
8.4 Gas.....	14
8.5 Telekommunikation.....	14
8.6 Abfallbeseitigung.....	15
8.7 Feuerlöscheinrichtungen	15
9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens.....	15
10. Denkmalschutz	15
11. Flächenbilanz	16
12. Kosten.....	16
Quellen- und Literaturverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Kartenausschnitt des LEP 2021</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Kartenausschnitt des Regionalplans für den Planungsraum IV 2005</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 3: Wohnbauflächenpotentiale Gemeinde Lohe-Rickelshof - circa 2024.....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 4: Übersicht der Gewerbeflächenpotentiale Gemeinde Lohe-Rickelshof - circa 2024.....</i>	<i>5</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Flächenbilanz</i>	<i>16</i>
---------------------------------------	-----------

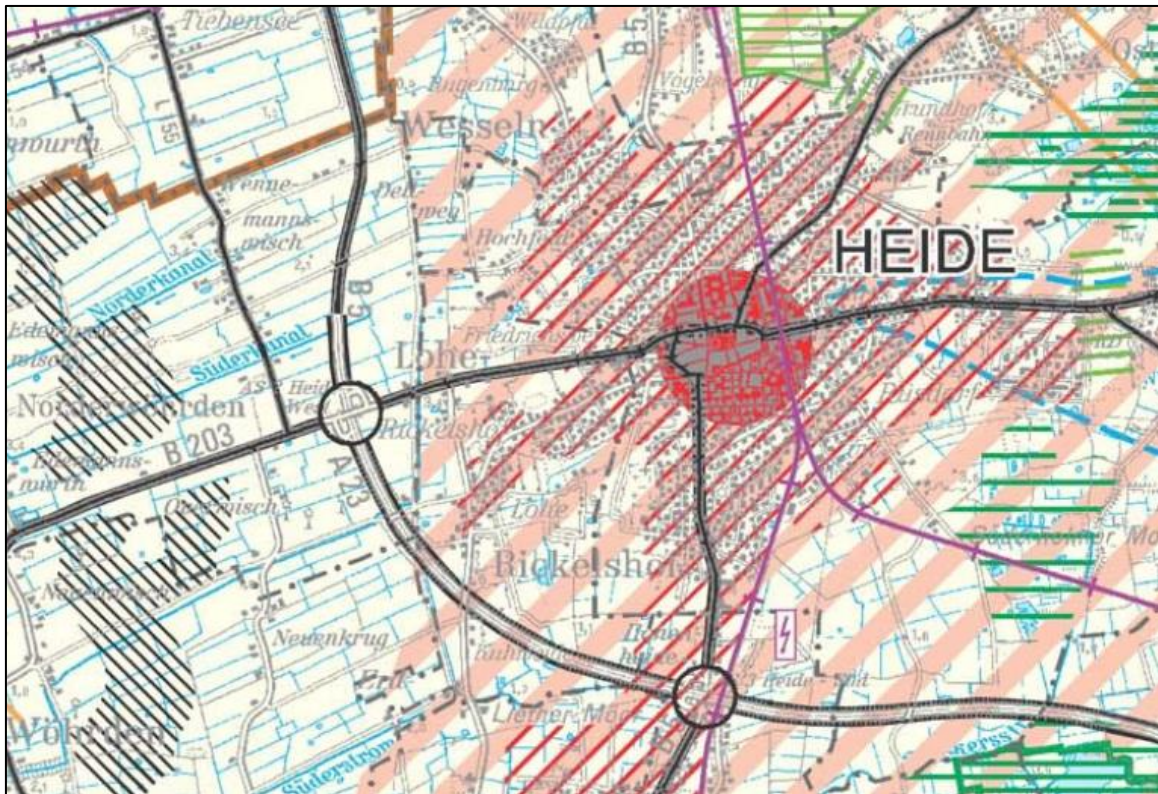


Abbildung 2: Kartenausschnitt des Regionalplans für den Planungsraum IV 2005

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) der Gemeinde Lohe-Rickelshof mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Lohe-Rickelshof einem Änderungsverfahren unterzogen.

Im Zuge dieser 11. Änderung des FNP der Gemeinde Lohe-Rickelshof werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen im Nordteil als **Sonderbaufläche -S-** mit dem Nutzungszweck **großflächiger Einzelhandel** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sowie im Südteil als **gemischte Baufläche -M-** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Die Gemeinde ist Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“. Die Kooperationsvereinbarung wurde 2012 von den Bürgermeistern der Partnergemeinden unterzeichnet. Die Fortschreibung des SUK wurde mit Unterschrift der Bürgermeister 2020 in Kraft gesetzt. Vor dem Hintergrund der real fortschreitenden Transformation der Region zur Energiewenderegion erfolgte 2024 eine entsprechende thematische Fortschreibung des SUK.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 wurde ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 LaplaG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG durchgeführt. Hintergrund waren Abweichungen von den landesplanerischen Zielen des Zentralitäts-, Kongruenz- und siedlungsstrukturellen

Integrationsgebotes für die geplante Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes. Mit Bescheid des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 11.06.2026 wurde festgestellt, dass eine Zielabweichung unter Beachtung bestimmter Maßgaben zulässig ist. Danach darf am Standort ein Nahversorgungsmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m² bis maximal 1.200 m² zuzüglich einer Vorkassenzone von bis zu 200 m² realisiert werden. Grundlage der positiven Entscheidung sind insbesondere die interkommunale Abstimmung innerhalb der Region Heide, die geplante Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes sowie der nachgewiesene Beitrag des Vorhabens zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung. Die im Zielabweichungsbescheid formulierten Maßgaben werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und verbindlich umgesetzt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,7 ha und befindet sich im zentralen Teil der Gemeinde Lohe-Rickelshof.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die Straße „Friedrichswerk“ (B 203),
- im Westen durch derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke nördlich der Straße „Achtern Knick“,
- im Osten durch vorhandene Wohnbaugrundstücke östlich der Straße „Alte Gärtnerei“.

Das Gelände weist eine Höhe von ca. 9,0 m NHN ohne topografische Auffälligkeiten auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2024 wies die Gemeinde Lohe-Rickelshof insgesamt 2.023 Einwohner auf. Lohe-Rickelshof ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide. Die Gemeinde ist Grundschul- und Kindergartenstandort.

Im Regionalplan des Planungsraumes IV ist der Siedlungsbereich der Gemeinde *als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet* mit dem Mittelzentrum Heide ausgewiesen. Darüber hinaus ist das gesamte Gemeindegebiet als *Stadt-Umlandbereich in ländlichen Räumen* dargestellt.

Die Gemeinde ist Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18.12.2012 von den Bürgermeistern der Partnergemeinden unterzeichnet.

Die Fortschreibung des SUK wurde mit Unterschrift der Bürgermeister am 21.12.2020 in Kraft gesetzt.

Vor dem Hintergrund der real fortschreitenden Transformation der Region zur Energiewenderegion erfolgte 2024 eine entsprechende thematische Fortschreibung des SUK.

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof beabsichtigt nunmehr in Zusammenarbeit mit der **Kähler Projektentwicklungs GmbH, Itzehoe** als Maßnahmenträgerin die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung einer im Nahbereich entstehenden industriellen Großansiedlung zu entwickeln. Aufgrund der verkehrlichen Lagegunst sollen hier sowohl Flächen für die Errichtung eines Lebensmittel-Frischemarktes wie für dringend in der Region benötigten Wohnraum entstehen.

Die Planungen entsprechen insgesamt uneingeschränkt der **Vereinbarung zu den Grundlagen der Ansiedlung von industriellen Großvorhaben im „Energiewende-Cluster“ der Region Heide (REGION HEIDE – STADT-UMLAND-KOOPERATION - 2024)**.

Das bereits 2021 angestoßene Bauleitplanverfahren ist inhaltlicher Bestandteil der genannten Planung. Die Flächen wurden sowohl in Hinsicht auf ihre Eignung als Wohnstandort (*Abb. 3*) wie als Gewerbestandort (*Abb. 4*) mit positivem Ausgang vorgeprüft und in die finale Planfassung integriert.

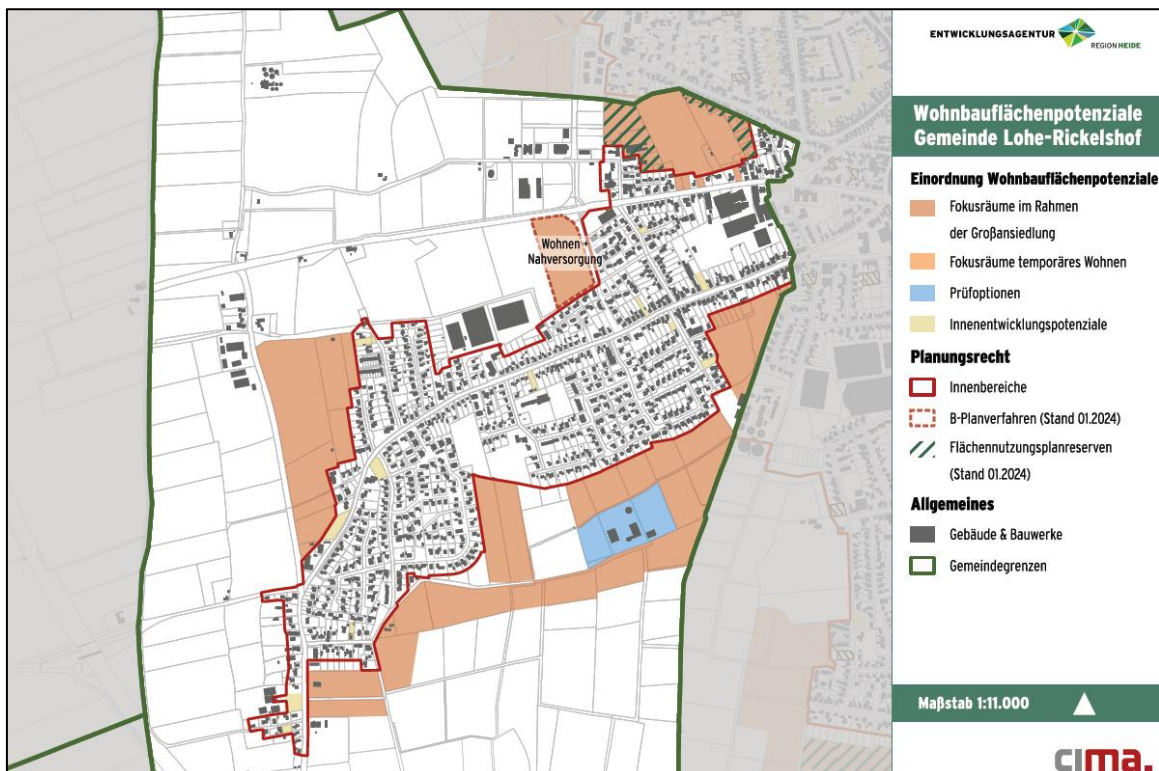


Abbildung 3: Wohnbauflächenpotenziale Gemeinde Lohe-Rickelshof - cima 2024

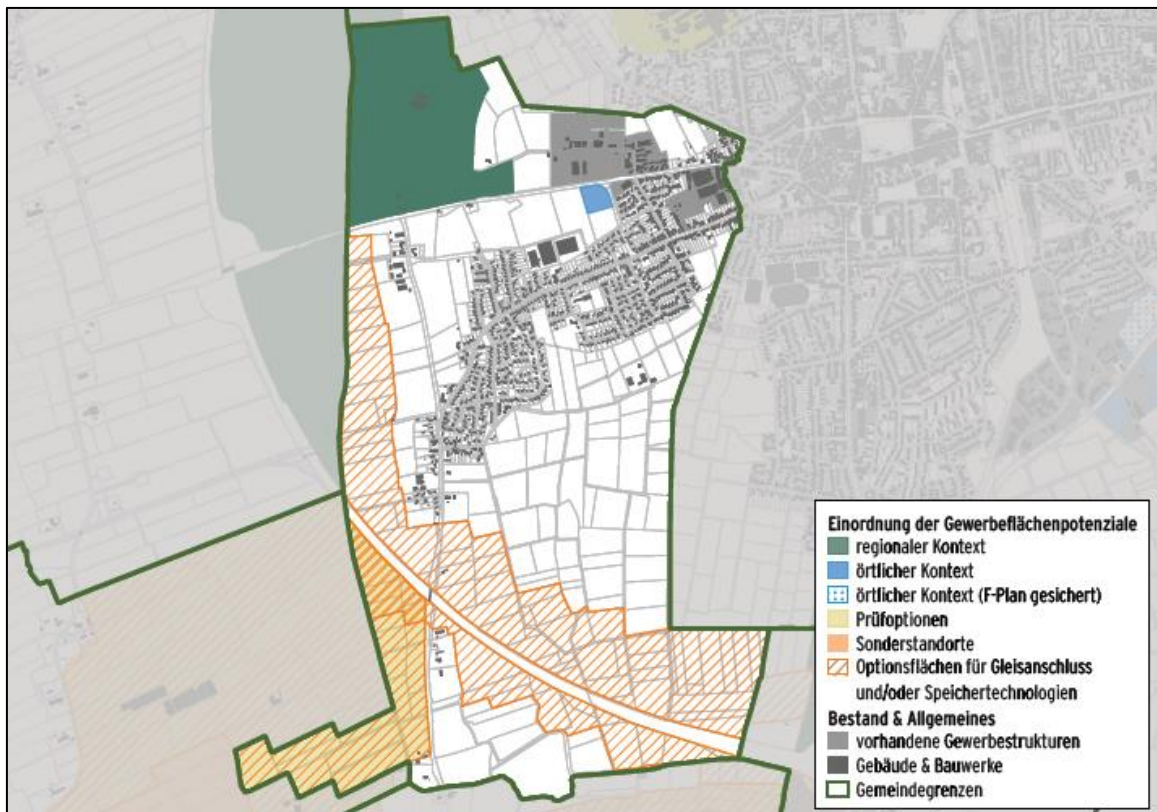


Abbildung 4: Übersicht der Gewerbeflächenpotenziale Gemeinde Lohe-Rickelshof - cima 2024

Bezüglich der Ansiedlung des geplanten Lebensmittel-Frischemarktes heißt es hier unter **Pkt. 3.6 - Einzelhandel:**

Im westlichen SUK-Gebiet plant die Gemeinde Lohe-Rickelshof die Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Verbesserung der wohnortnahen Versorgungssituation, durch die möglichen Einwohner- und Beschäftigtenzuwächse verändert sich auch hier die Nachfragesituation merklich positiv.

Im zugehörigen Gemeindeprofil Lohe-Rickelshof heißt es unter **Chancen und Herausforderungen durch die Impulse von Großansiedlungen** zum Thema Einzelhandel/Versorgung:

- *Neuaufstellung eines regionalen Nahversorgungskonzeptes und Realisierung eines Nahversorgungsstandortes in der Gemeinde Lohe-Rickelshof*

Im Vorfeld der Planung wurde durch die **CIMA Beratung + Management GmbH, Lübeck** eine **Auswirkungsanalyse zur Neuansiedlung eines Lebensmittelfrischemarktes in der Gemeinde Lohe-Rickelshof** erarbeitet.

Zusammenfassend wird die folgende Empfehlung für die Ansiedlung von Lebensmitteleinzelhandel ausgesprochen:

In der Gemeinde Lohe-Rickelshof besteht bereits seit vielen Jahren der Wunsch, die Nahversorgungssituation für die Einwohnenden zu verbessern. Aktuell bestehen Planungen im Standortbereich Alte Gärtnerei/ Friedrichswerk (B203) einen modernen Lebensmittelmarkt zu realisieren. Die Planungen sind integrierter Bestandteil eines neuen Wohnquartiers.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Batteriezellenfabrik des Unternehmens Northvolt in den Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden gehen die demografischen Vorausberechnungen

für die kommenden Jahre von einem deutlichen Anstieg der Einwohnendenzahlen in Lohe-Rickelshof aus.

Aus Sicht der CIMA kann die Realisierung von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel die geplante Entwicklung der Wohnbauflächen sinnvoll ergänzen. Die Attraktivität eines Wohnquartiers hängt maßgeblich von der Quantität und der Qualität des Nahversorgungsangebotes im Nahbereich ab. Der neu geplante Lebensmittelmarkt wird darüber hinaus nicht nur eine Nahversorgungsaufgabe für die Bewohnenden der Gemeinde Lohe-Rickelshof, sondern auch der benachbarten Gemeinden Wöhrden, Norderwöhrden und Lieth übernehmen und damit die Versorgungssituation im Westen der Stadt-Umland-Kooperation Region Heide nachhaltig verbessern. U.a. aus diesen Gründen definiert die Fortschreibung der Stadt-Umland-Kooperation für die Region Heide 2024 das Plangebiet in der Gemeinde Lohe-Rickelshof als Potenzialstandort für Lebensmitteleinzelhandel. Voraussetzung für die geplante Realisierung des Lebensmittelmarktes im Standortbereich Alte Gärtnerei/ Friedrichswerk (B203) in der Gemeinde Lohe-Rickelshof ist jedoch der Nachweis, dass weder die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche noch die wohnortnahe Versorgungssituation in der Region Heide beeinträchtigt wird. Das regionale Einzelhandelskonzept 2020 als integraler Bestandteil der Stadt-Umland-Kooperation (SUK) 2020, die Teilfortschreibung der SUK 2024 im Entwurf, der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 und die BauNVO bilden die Bewertungsgrundlagen.

Das Planvorhaben ist im Wesentlichen mit den Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung sowie den einzelhandelsrelevanten Zielsetzungen der Region Heide in Einklang zu bringen, wenn die Gesamtverkaufsfläche des Lebensmittelfrischemarktes auf 1.850 m² zzgl. 200 m² für Nutzungen in der Vorkassenzonen (z.B. Kiosk, Bäckerei mit Café) begrenzt wird. Eine städtebaulich relevante Schädigung der zentralen Versorgungsbereiche und der weiteren Nahversorgungsstrukturen im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO ist nicht zu erwarten. Aus Sicht der CIMA ist eine Abweichung von den Vorgaben des Kongruenzgebotes zu akzeptieren.

Bezüglich der Entwicklung der Bauflächen im südlichen Teil des Bebauungsplanes werden der Gemeinde Lohe-Rickelshof unter **Pkt. 5.2. - Grundsätze der Wohnraumentwicklung** die folgende Funktion mit dem Orientierungswert bis 2036 zugeordnet:

Kommune	Funktion im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation der Region Heide	Orientierungswert bis 2036
Lohe-Rickelshof	Ergänzende Wohnfunktionen im Rahmen der Ansiedlung von industriellen Großvorhaben	maximal 600 Wohneinheiten

Der anzustrebende Anteil an Mehrfamilienhauswohnungen wird mit 67 % definiert.

Zur Priorisierung bei der Flächenentwicklung und Vermeidung von Zersiedlung werden folgende **Regeln** vereinbart:

1. Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wohnraumentwicklung der SUK
2. Anschluss an einen in der SUK-Ergänzung definierten Siedlungskern
3. Entwicklung erfolgt nach dem Prinzip „von innen nach außen“. Dabei werden der interkommunale siedlungsstrukturelle Kontext sowie die Möglichkeit, neue Stadtteile der Stadt Heide auszubilden, berücksichtigt,

4. *Flächengrößen und Flächenverfügbarkeiten, die einen angemessenen Beitrag zur Realisierung erforderlicher Potentiale erwarten lassen (vgl. Fokusräume im Rahmen der Ansiedlung von Großvorhaben)*
5. *Flächen, die in besonderer Weise zur Gestaltung des Übergangs zwischen wohnbaulicher und gewerblich-industrieller Entwicklung dienen*

Die genannten Regeln werden durch die vorliegende Planung insgesamt berücksichtigt.

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof wählt für den Südteil des vorliegenden Bauleitplanes die Festsetzung von Urbanen Gebieten, um eine adäquate Flächennutzung durch die Möglichkeit einer entsprechenden Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahlen und somit einer angemessenen Verdichtung des prominenten Standortes zu ermöglichen.

Die verkehrliche Erschließung des Bereiches erfolgt durch Anbindung an die vorhandene Straße „Alte Gärtnerei“ im Osten des Plangebietes mit Anschluss an das vorhandene gemeindliche Straßen- und Wegesystem sowie die B 203 im Norden.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung für den Gesamtbereich durchgeführt, um die Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen nachweisen zu können.

4. Planinhalte

Die Bauflächen im Nordteil des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes als **Sonstiges Sondergebiet - SO** - mit der Zweckbestimmung **großflächiger Einzelhandel/Verbrauchermärkte** festgesetzt.

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird - abgestimmt auf die zu erwartenden Bedarfe eines Frischemarktes in der zulässigen Größe - eine **GR von 4.250 m²** als Höchstmaß festgesetzt.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird für diesen Zweckbau mit **I** festgesetzt.

Die Bauflächen im Südteil des Plangebietes werden insgesamt als **Urbane Gebiete - MU** - festgesetzt. Neben dringend benötigtem konventionellem Wohnraum besteht hier die Absicht einen weiteren Standort des Herbert Feuchte Stiftungsverbundes zu schaffen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, strukturell geeignete gewerbliche Nutzungen zu integrieren.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird in diesem Planbereich eine GRZ von **0,60** fixiert.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird für den Baublock Nr. 2 in zentraler Lage mit **III** und für die Baublöcke Nr. 3 bis Nr. 5 mit **II** festgesetzt, um eine dem Standort und den vorgesehenen Nutzungsintensitäten angemessene Höhenentwicklung von Gebäuden und Gebäudeteilen zu erzielen.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden „Baufenster“, innerhalb derer die künftigen Hauptgebäude ihren Standort finden werden; die Baugrenzen orientieren sich weitestgehend am Verlauf der Verkehrsflächen.

Die der Erschließung sämtlicher innerhalb des Plangebietes befindlicher Bauflächen dienenden neu herzustellenden Straßen sind als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt. Im Zuge der Detailplanung werden innerhalb der Straßenverläufe bedarfsgerecht Besucherstellflächen als öffentliche Parkflächen hergestellt.

An technisch geeigneter Stelle wird eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem Nutzungszweck **Regenrückhaltegraben** sowie mit dem Nutzungszweck **Schmutzwasserpumpwerk** festgesetzt.

Die an der Westseite des Plangebietes vorhandene Knickstrukturen werden als **private Grünflächen** mit dem Entwicklungsziel **Strauch-, Baum-, Wallhecke** festgesetzt. Diese Knickverläufe werden durch diese Festsetzung naturschutzrechtlich faktisch „entwidmet“.

Entlang der südlichen Plangeltungsgrenze werden Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft für die **Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** festgesetzt.

Nordwestlich des Baublocks Nr. 2 werden Flächen mit **Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit** belastet. Diese Flächen sind so dimensioniert, dass sie als Wendeanlage im Bereich des westlichen Abschlusses der neu herzustellenden Erschließungsstraße genutzt werden können.

Nordöstlich und östlich des Baublocks 1, östlich des Baublocks 3 sowie südlich des Schmutzwasserpumpwerkes westlich des Baublocks 2 werden zudem **Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des AZV – Region Heide** belastet.

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten der Bauflächen im Kernbereich des Bebauungsplanes erfolgt eine **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung** entsprechend der Planzeichenverordnung.

Als **Darstellungen ohne Normcharakter** sind die vorhandenen Flurstücksbezeichnungen, künftig entfallende Flurstücksgrenzen, Fahrbahnkanten innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und die Ordnungsnummern der geplanten Baublöcke ebenso Bestandteil der Planzeichnung wie ein definierter und verifizierbarer Höhenbezugspunkt außerhalb des Plangebietes sowie zwei vorhandene Tiefbohrungspunkte im Norden des Plangebietes. Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5,0 m freizuhalten, welche auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Durch das Schall-Gutachten werden weiterhin die Grenze unterschiedlicher Lärmpegelbereiche sowie der Mindestabstand von Baugrenzen zum Straßenverlauf „Alte Gärtnerei“ und die Grenze der Außenwohnbereiche dargestellt.

Die Grenze der Anbauverbotszone (20 m) sowie die Grenze der Anbaubeschränkungszone (40 m) ist als **nachrichtliche Übernahme** gemäß § 9 Abs. 6 BauGB Bestandteil der vorliegenden Planung.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes wird unter **Pkt. 1 - Art und Maß der baulichen Nutzung** definiert.

Unter **Pkt. 1.1** wird die konkret zulässige Nutzung mit **Sonstige Sondergebiete - SO - großflächiger Einzelhandel / Verbrauchermärkte** festgesetzt.

Unter **Pkt. 1.1.1** - werden die zur Umsetzung des Gesamtprojektes erforderlichen zulässigen Nutzungen aufgeführt:

- Lebensmittelfrischemärkte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m²,
- Nutzungen in der Vorkassenzone (z.B. Kiosk, Bäckerei mit Café) von max. 200 m²,
- mit den Hauptnutzungen im Zusammenhang stehende Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume,
- Stellplätze, für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf. Eine Überdachung der Stellplatzflächen ist unzulässig.

Gemäß § 20 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein ist seit 2023 eine Installationsvorgabe für Photovoltaik-Anlagen auf größeren neu errichteten Stellplatzflächen gegeben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen ersatzweise auch auf Außenflächen eines angrenzenden Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung eine Installation zu. Hierfür werden im vorliegenden Fall die Dachflächen des neu zu errichtenden Verbrauchermarktes genutzt. Vor diesem Hintergrund trifft die Gemeinde Lohe-Rickelshof die Entscheidung, dass aus städtebaulichen Gründen eine Überdachung der geplanten Stellplatzflächen aufgrund des zu erwartenden negativen optischen Gesamteindrucks nicht zugelassen wird. Eine qualitätvolle Freiflächengestaltung unter Einbeziehung angemessenen Großgrüns wird einer großflächigen technisch geprägten Überdachung als gestalterisches Entwicklungsziel des betreffenden Bereiches vorangestellt. Die Erteilung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung als begründete Ausnahme wird hier vorausgesetzt.

Da durch die zulässige Nutzung ein hoher Bedarf an Stellplätzen und internen Verkehrsräumen und hieraus resultierend ein erhöhter Versiegelungsanteil der Baufläche einhergeht wird unter **Pkt. 1.1.2** festgelegt, dass die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächen der in § 19 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu maximal 9.000 m² der Gesamtgrundstücksfläche allgemein zulässig ist (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Als weitere zulässige Nutzungsart werden unter **Pkt. 1.2 Urbane Gebiete** aufgeführt. Weitergehend wird unter **Pkt. 1.2.1** geregelt, dass die nach § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind und
- Tankstellen

innerhalb des Plangebietes unzulässig sind.

Weder sind die ausgeschlossenen Nutzungen als strukturell verträglich für den Nahbereich anzusprechen noch sind die Erschließungsflächen für die Aufnahme des aus diesen Nutzungen gegebenenfalls resultierenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens ausgelegt.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Hier wird unter **Pkt. 2.1** festgesetzt, dass innerhalb des festgesetzten Baublocks Nr. 1 die maximal zulässige Höhe von Gebäuden mit 8,0 m über dem Höhenbezugspunkt (6,58 m NHN) beträgt. Weitergehend wird unter **Pkt. 2.1.1** geregelt, dass für technische Aufbauten eine Überschreitung der festgesetzten maximal zulässigen Höhe um bis zu 2,50 m allgemein zulässig ist.

Unter **Pkt. 2.2** wird festgelegt, dass innerhalb der Baublöcke Nr. 2 bis Nr. 5 die maximal zulässige Höhe von Gebäuden mit 12,50 m über dem Höhenbezugspunkt (6,58 m NHN) beträgt.

Durch diese Festsetzungen werden insgesamt umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude sichergestellt.

Unter **Pkt. 3** werden **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgesetzt.

Unter **Pkt. 3.1** wird zum Schutz der Gehölzstrukturen festgesetzt, dass die festgesetzten Strauch-, Baum-, Wallhecken einschließlich der vorhandenen Überhälter sowie die Flächen zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind. Das Bepflanzen der Gehölzstrukturen mit nicht heimischen Arten ist unzulässig. Zu erhaltende Gehölze sind gemäß DIN 18920 zu schützen. Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sind im Abstand von mindestens 3 m unzulässig.

Hierdurch wird ein dauerhafter Erhalt vorhandener Strukturen ermöglicht.

Weiterhin wird unter **Pkt. 3.2** festgesetzt, dass Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten sind. Dies gilt ebenfalls für Grundstücke an privaten Erschließungswegen. Die Befestigung von Vorgartenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist allgemein ebenso unzulässig wie die Nutzung von Kunstrasen.

Hierdurch werden insbesondere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes innerhalb des Gesamtgebietes berücksichtigt; die natürliche Begrünung von Vorgärten und der Ausschluss sog. Kies- oder Schottergärten dient regelmäßig der notwendigen Vielfalt in der Natur.

Weiterhin wird unter **Pkt. 3.3** festgesetzt, dass Bau-, Erschließungs- sowie bauvorbereitende Maßnahmen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aktivitätszeiten geschützter Tierarten zulässig sind. Zulässige Bautätigkeiten sind im Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar durchzuführen. Sofern dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist ab Ende Januar für die Bauphase ein Amphibienschutzzaun gemäß den Vorgaben des Artenschutzberichtes zu errichten. Weitere Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn durch geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen oder eine vorherige fachkundige Prüfung sichergestellt ist, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Unter **Pkt. 3.4** wird festgesetzt, dass Außenbeleuchtungen insekten- und fledermausfreundlich auszuführen sind. Gehölzstrukturen dürfen nicht direkt beleuchtet werden. Es sind ausschließlich warmweiße Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin zulässig.

Zum Schutz von Amphibien und Kleintieren wird unter **Pkt. 3.5** festgesetzt, dass Regenrückhalteanlagen und sonstige bauliche Anlagen mit Fallenwirkung für Amphibien und Kleintiere durch geeignete Ausstiegshilfen oder flach geneigte Böschungen tiergerecht auszubilden sind.

Durch diese Festsetzung werden potenzielle Beeinträchtigungen geschützter Tierarten während sensibler Lebensphasen vermieden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt und mögliche Konflikte zwischen Bauausführung und Artenschutz auf ein Minimum reduziert werden.

Von dem Fachgutachter **dBCon, Kaltenkirchen** wurde die Immissionssituation innerhalb des Plangebietes untersucht.

Das Schallgutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

In der Gemeinde Lohe-Rickelshof soll mittels Bebauungsplan eine neue Baufläche sowie ein Sondergebiet mit Vollversorger ausgewiesen werden. Für die bisher unbebaute Fläche am nördlichen Ortsrand der Gemeinde soll der Bebauungsplan zur Regelung der künftigen Bebauung aufgestellt werden. Hierfür ist eine lärmtechnische Untersuchung des B-Plan-Geltungsbereiches notwendig. Dieses Gutachten soll neben dem künftig geplanten Vollsortimenter sowie im Umfeld befindlichen gewerblichen Betrieben auch die Schallimmissionen aus Sportlärm von westlich gelegenen Sporteinrichtungen sowie die Schallimmissionen aus Straßenverkehrslärm der in Ost-West-Richtung verlaufenden Straße „Friedrichswerk“ (B203) sowie der Straße „Alte Gärtnerei“ berücksichtigen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Ausweisung zu schaffen. Die geplante Baufläche soll gem. Angaben der Planung als Urbanes Gebiet – MU – ausgewiesen werden. Hierfür ist es erforderlich, die auf das Plangebiet einwirkenden Geräusche durch den Straßenverkehr, die Sportanlagen und die bestehende sowie künftige Gewerbebebauung zu ermitteln und im Hinblick auf die planungsrechtlichen Anforderungen zu beurteilen.

Die ermittelten Beurteilungspegel aus Sportlärm führen zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 und sind somit für die angedachte Bebauung unkritisch.

Die ermittelten Beurteilungspegel aus Gewerbelärm führen tagsüber nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Zur Vermeidung von nächtlichen Konflikten werden Vorgaben für einen geplanten Vollsortimenter im Sondergebiet zur Festsetzung empfohlen.

Die ermittelten Beurteilungspegel aus Verkehrslärm liegen im Bereich des Urbanen Gebietes tags und nachts zu Teilen über den Orientierungswerten der DIN 18005 und teilweise sogar über den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV. Es wird ein Mindestabstand einer Bebauung zum Straßenverlauf „Alte Gärtnerei“ empfohlen, sodass Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV vermieden werden. Weiterhin werden Festsetzungen zum Schutz von

Aufenthaltsräumen sowie zum Schutz von Außenwohnbereichen empfohlen. Aufgrund der prognostizierten Außenlärmpegel aus Verkehrs- und Gewerbelärm auf der Planfläche werden passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Festsetzungen zu Lärmpegelbereichen für das Urbane Gebiet empfohlen.

Das B-Plan-induzierte Verkehrsaufkommen, hauptsächlich verursacht durch den geplanten Vollsortimenter, führt voraussichtlich tagsüber zu einer Erhöhung von Verkehrszahlen und somit auch dem ausgehenden Verkehrslärm auf dem Straßenverlauf „Alte Gärtnerei“. Prognostizierte Erhöhungen des Verkehrslärms fallen jedoch eher unmaßgeblich aus.

Die durch den Fachgutachter empfohlenen Maßnahmen werden zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse unter **Pkt. 4 - Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** festgesetzt.

Pkt. 4.1 regelt die Grundsätzlichkeit schalltechnischer Festsetzungen.

Für die festgesetzten MU-Gebiete werden unter **Pkt. 4.2** Lärmpegelbereiche definiert. Unter **Pkt. 4.3 bis Pkt. 4.6** werden hierauf basierend detaillierte technische Vorgaben getroffen.

Für das festgesetzte SO-Gebiet werden unter **Pkt. 4.7** und **Pkt. 4.8** die zur Einhaltung der geltenden Grenzwerte erforderlichen Regelungen getroffen.

Westlich grenzen an den Plangeltungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

5. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere kraftverkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt über die Straße „Alte Gärtnerei“ in südlicher Richtung an den „Loher Weg“ und von hier an das vorhandene gemeindliche Straßen- und Wegesystem sowie in nördlicher Richtung direkt an die Straße Friedrichswerk (B 203).

Die innere Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt durch neu herzustellende Straßen und Wege. Den Übergang zwischen SO-Gebiet und MU-Gebiet stellt eine neue Straße dar (Schnitt A-A), die mit einer Fahrbahnbreite von 7,0 m geeignet ist, Lkw-Begegnungsverkehr aufnehmen zu können. Diese Straße wird im westlichen Verlauf den Andienungsverkehr und im östlichen Teil den Kundenverkehr des nördlich geplanten Frischemarktes aufnehmen. Weiterhin wird der Baublock Nr. 2 durch diese Straße direkt erschlossen. Dieser Straßenverlauf kann bei Bedarf in westlicher Richtung erweitert werden, um hier vorhandene Flächenpotentiale an das gemeindliche Verkehrsnetz anbinden zu können. Durch mit Geh- und Fahrrechten belastete Flächen wird eine ausreichend dimensionierte Wendesituation geschaffen, die auch für dreiaxlige Müllfahrzeuge eine Nutzung ohne Rangierverkehr zulässt.

Die verbleibenden MU-Gebiete werden durch eine weitere Straße (Schnitt B-B) an das vorhandene Verkehrsnetz angebunden. Die Profilierung dieser Straße mit einer Bruttobreite von 6,10 m orientiert sich am Wohnstraßentyp 2.1, Bild 26 (Empfohlene Querschnitte für die Typische Entwurfssituation „Wohnstraße“) der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

Diese Straße mündet in einer Wendeanlage mit einem äußeren Wendekreisradius von 10,0 m sowie einem Überhang in einer Breite von zusätzlich 1,0 m (analog zu Bild 57 der RAST 06), von der in nördlicher Richtung ein kurzer Stich die Feinerschließung der angrenzenden Flächen sicherstellt.

Eine weitere Anbindung des Plangebietes (Schnitt B-B) mit einer Breite von 6,1 m erfolgt an den südlich anschließenden Knickweg. Von hier aus können die umfangreichen Sport- und Spielanlagen im mittelbaren westlichen Anschluss an das Plangebiet erreicht werden.

6. Ruhender Verkehr

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken herzurichten. Innerhalb des SO-Gebietes ist eine Stellplatzanlage adäquater Größe vorgesehen, die auch Besuchern des Gesamtgebietes dauerhaft zur Verfügung stehen. Derzeit wird von ca. 120 Stellplätzen ausgegangen.

Im Zuge der Detailplanung werden im Verlauf der Straße Schnitt B-B an geeigneter Stelle öffentliche Parkplätze in Längsaufstellung geschaffen werden.

Der zu erwartende Bedarf an öffentlichen Parkflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Lohe-Rickelshof wird somit abgedeckt.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung wird auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a sowie § 4c BauGB erstellt.

Im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Lohe-Rickelshof wird der Eingriff insgesamt bewertet und Aussagen zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt durch das **Planungsbüro ALSE** als gesondertes Dokument. Die Integration des Umweltberichtes in die vorliegende Begründung erfolgt zum Satzungsbeschluss.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Abwasserbeseitigung (Bornholdt Ingenieure GmbH)

8.1.1 Schmutzwasser

Die Gemeinde Lohe-Rickelshof verfügt zur Abwasserentsorgung über ein Trennsystem mit Anschluss an die technische Kläranlage in Heide. Sowohl die Kläranlage als auch die

schmutzwasserseitige Vorflutkanalisation verfügen noch über ausreichend freie Kapazitäten zur Aufnahme des **Schmutzwassers** aus dem Bebauungsplan Nr. 18.

8.1.2 Niederschlagswasser

Sämtliche befestigten Straßenoberflächen werden mit Entwässerungseinrichtungen (z.B. Straßenabläufen) versehen, um das Oberflächenwasser kanalisieren zu können.

Im gesamten Baugebiet ist gemäß Bodengutachten keine gezielte Versickerung möglich, demnach muss das Regenwasser abgeleitet werden. In Rücksprache mit dem Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen kann die im Norden vorhandene Unterquerung der Bundesstraße 203 zum Vorfluter 0225 des Sieververbandes Süderwöhrden in voller Größe ohne zusätzliche Drosselung genutzt werden, somit ist lediglich die Rückhaltung der über die Vollenfüllung des Rohres hinausreichenden Mengen notwendig. In Abstimmung mit dem AZV Region Heide ist die Herstellung eines Regenrückhaltegrabens im nord-östlichen Bereich des Baugebietes besprochen worden, in dem die anfallenden Wassermengen zunächst aufgenommen und dann an die Vorflut abgegeben werden können.

Das Oberflächenwasser wird in dieser Planung innerhalb der Straßenverkehrsflächen in unterirdischen Kanalrohren gesammelt und zum Regenrückhaltegraben abgeleitet.

Die Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1 liegt dem Unterlagenpaket als eigenständiges Dokument bei.

8.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Heide GmbH.

8.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel; zudem besteht die Möglichkeit des direkten Anschlusses an das Hochspannungsnetz in Form eines neu zu verlegenden Erdkabels.

8.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt ggfs. durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Heide GmbH.

Eine Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 18 mit Gasversorgung ist nach derzeitigem Stand seitens der Stadtwerke Heide GmbH nicht vorgesehen.

8.5 Telekommunikation

Im Bereich der umgebenden Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

8.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.

Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

8.7 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde wie der örtlichen Feuerwehr die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.

9. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB werden durch die vorliegende Planänderung nicht erforderlich. Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich in der Verfügung des Maßnahmenträgers. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

10. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat der Planung unter der Auflage zugestimmt, dass die betroffenen Flächen vor Beginn der Erdarbeiten archäologisch untersucht werden. Hintergrund ist das mögliche Vorhandensein bislang unbekannter archäologischer Fundstellen oder Kulturdenkmale im Untergrund. Daher sind vor Durchführung bodeneingreifender Maßnahmen die erforderlichen archäologischen Untersuchungen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein zu veranlassen sowie gegebenenfalls vorhandene Kulturdenkmale fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Belange

des archäologischen Denkmalschutzes im Rahmen der Umsetzung der Planung angemessen berücksichtigt werden.

11. Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

Bruttobauland	m²	%
SO-Gebiet	11.037	40,66
MU-Gebiete	12.488	46,01
Verkehrsflächen	2.479	9,13
Ver- und Entsorgungsflächen	590	2,17
Strauch-Baum-Wall Hecken	548	2,02
Summe	27.143	100

12. Kosten

Aus dem vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 18 entstehen der Gemeinde Lohe-Rickelshof keine weiteren Aufwendungen. Die Kostenregelung ist Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Maßnahmenträgerin, dem AZV Region Heide und der Gemeinde Lohe-Rickelshof.

Der Abwasserzweckverband Region Heide ist berechtigt, von den jeweiligen Grundstückseigentümern einen Baukostenzuschuss für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Grundstücksanschlussbeiträge nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Entsorgungsbedingungen zu erheben.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BORNHOLD INGENIEURE GMBH (2026): Wasserhaushaltsbilanz, Bebauungsplan Nr. 18, Gemeinde Lohe-Rickelshof

CIMA (2024): Auswirkungsanalyse zur Neuansiedlung eines Lebensmittelfrischemarktes in der Gemeinde Lohe-Rickelshof

DBCON (2025): Schallgutachten – gemäß DIN 18005 -

GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF: Flächennutzungsplan der Gemeinde Lohe-Rickelshof (Kreis Dithmarschen)

GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF: Landschaftsplan der Gemeinde Lohe-Rickelshof.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel

REGION HEIDE – STADT-UMLAND-KOOPERATION (2024): Vereinbarung zu den Grundlagen der Ansiedlung von industriellen Großvorhaben im „Energiewende-Cluster“ der Region Heide

SUK STADT-UMLAND-KONZEPT DER REGION HEIDE (FORTSCHRIBUNG 2020): Kooperations-vereinbarungen unter Beteiligung der Kommunen Heide, Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Neuenkirchen, Norderwöhrden, Nordhastedt, Ostrohe, Stelle-Wittenwuth, Weddingstedt, Wesseln, Wöhrden.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20.Januar 2017. Durchführungs-bestimmungen zum Knickschutz. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6) in der Gültigkeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2019

GEMEINSAMEN RUNDERLASS DES INNENMINISTERS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME ZUM VERHÄLTNIS DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN

EINGRIFFSREGELUNG ZUM BAURECHT vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert (LVO v. 27.03.2019, GVOBl. S. 85)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Lohe-Rickelshof, den

- Bürgermeister -